

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos) vom 28.11.2025****Transparenz über Personalengpässe, Einsatz nicht-pädagogischer Kräfte und
Wirksamkeit der Fachkräfteoffensive in hessischen Kindertageseinrichtungen****und****Antwort****Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung ist seit Jahren Gegenstand der parlamentarischen und öffentlichen Debatte in Hessen. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode kündigen CDU und SPD unter anderem den weiteren Ausbau der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA), die bedarfsgerechte Steigerung der Ausbildungsplätze an Erzieherfachschulen, die Abschaffung der Schulgelder an privaten Erzieherfachschulen sowie eine Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse an. Mit dem Dringlichen Berichtsantrag, Drucksache 21/723 („Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung für Hessen“), hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes, den erhöhten Personalbedarf und die Finanzierung der PivA-Plätze thematisiert. In der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1130 („Abbrecherquote in der Erzieherausbildung“), wurden erste landesweite Daten zu Abgängen aus der Fachschule Sozialpädagogik abgefragt. Ebenso wurde das „Kita-Paket“ der Landesregierung mit Kita-Assistenzen und erleichtertem Quereinstieg in verschiedenen Initiativen kritisch beleuchtet (unter anderem Dringlicher Berichtsantrag, Drucksache 21/2638). Trotz dieser Initiativen fehlen bislang belastbare, landesweit einheitliche Informationen darüber, wie häufig Kindertageseinrichtungen in Hessen konkrete Einschränkungen des Betriebs aufgrund von Personalengpässen vornehmen müssen, in welchem Umfang die angekündigten Ausbildungs- und Assistenzprogramme tatsächlich real in den Einrichtungen ankommen, inwieweit Ausnahmen vom Fachkraft-Kind-Schlüssel erteilt werden und welche Wirkungen die Anerkennungspraxis gegenüber ausländischen pädagogischen Fachkräften entfaltet.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen sowie dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Wie viele Kindertageseinrichtungen in Hessen haben in den Jahren 2022, 2023, 2024 und im bisherigen Jahr 2025 aufgrund von Personalengpässen ihre Öffnungszeiten eingeschränkt oder Gruppen zeitweise schließen müssen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Regierungsbezirk.

Auf Landesebene liegen hierzu keine Zahlen vor. Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der Kommunen fällt. Mit der parallel zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) eingeführten Rahmenbetriebs-erlaubnis für Kindertageseinrichtungen wird seit dem 1. Januar 2014 in dem Betriebserlaubnisbescheid anstelle von Platzzahlen die Rahmenkapazität der Tageseinrichtung, das heißt die den räumlichen Gegebenheiten entsprechende höchstmögliche Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder sowie deren maximale Altersspanne, festgelegt. Über den Umfang des tatsächlichen Betriebs unterrichten die Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder müssen gesetzlich festgeschriebene personelle Mindeststandards eingehalten werden. Die Mindeststandards sollen die Gewährleistung des Kindeswohls in der Tageseinrichtung gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sicherstellen. Das heißt, dass die landesrechtlich definierten Standards in Bezug auf den Mindestpersonalbedarf, die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte sowie die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe zu jedem Zeitpunkt einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen. In Hessen sind diese Vorgaben im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Kann ein Träger die personellen Vorgaben nach §§ 25b bis 25c HKJGB nicht erfüllen, liegt es gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII i.V.m. § 15 HKJGB in der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes, eine individuelle Einzelfallprüfung und intensive Beratung mit dem Träger durchzuführen und gemeinsam mit dem Träger zu vereinbaren, welche Maßnahmen übergangsweise getroffen werden können, bis die Mindeststandards wieder eingehalten werden können.

Frage 2 Wie viele Kinder mit einem Anspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII hatten zu Beginn der Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 in Hessen noch keinen tatsächlich angebotenen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Regierungsbezirk.

Zur Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen liegen folgende Daten vor:

Gemäß der öffentlich zugänglichen amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lag die Betreuungsquote der unter Dreijährigen zum Stichtag 1. März 2024 bei 34,7 Prozent und bei den drei- bis unter Sechsjährigen bei 90,2 Prozent (Stichtag 1. März 2023 33,3 Prozent und 90,1 Prozent (Stichtag 1. März 2022 32,5 Prozent und 90,9 Prozent). Über die Betreuungsnachfrage und das Platzangebot liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots gemäß § 30 HKJGB auf Landesebene keine Angaben vor.

Frage 3 Wie viele Ausnahmen oder Befreiungen vom Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und im bisherigen Jahr 2025 von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Regierungsbezirk.

Auf Landesebene liegen hierzu keine Zahlen vor. Das Aufgabenspektrum zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Hessen wird „zweigeteilt“ wahrgenommen. Die Aufgaben zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII sind bundesrechtlich dem Landesjugendamt zugeordnet (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII); das Landesjugendamt ist Betriebserlaubnis erteilende Behörde. Nach § 15 Abs. 3 HKJGB unterstützt das zuständige Jugendamt das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Dies betrifft auch die Einhaltung der gesetzlich festgeschriebenen personellen Mindeststandards nach §§ 25b bis 25c HKJGB, die zu jedem Zeitpunkt einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen.

Frage 4 In wie vielen Fällen haben die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Erteilung oder Fortschreibung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen im Zeitraum 2022 bis 2025 die Möglichkeit multiprofessioneller Teams genutzt, bei denen ein Teil des Personals nicht über eine staatlich anerkannte sozialpädagogische Ausbildung verfügt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anteil der nicht staatlich anerkannten pädagogischen Kräfte am Gesamtpersonal in Prozentklassen.

Der Einsatz von Personen mit anderen als pädagogischen Kompetenzen ist gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 8 HKJGB an die Zustimmung des örtlichen Jugendamtes geknüpft. Auf Landesebene liegen hierüber aufgrund der Zweiteilung des Aufgabenspektrums zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen (siehe Fragen 1 und 3) im Rahmen des Aufsichtsverfahrens keine Zahlen vor.

Jedoch hat das Land die Prognos AG mit der Evaluation der Wirkungen der Öffnung des Fachkraftkataloges in § 25b HKJGB im Jahr 2023 und des Begleitprogramms „Starke Teams, Starke Kitas“ beauftragt. In dem vorläufigen Abschlussbericht stellt das Institut auf Grundlage einer Sonderauswertung der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. März 2024 mit Blick auf den Zeitraum 2020 bis 2024 unter anderem fest:

„(...) Die Gruppe der an einer Fachschule für Sozialpädagogik ausgebildeten Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher) stellt weiterhin die mit Abstand größte Gruppe des Personals in hessischen Kindertageseinrichtungen dar. Ihr Anteil ist jedoch zwischen den Jahren 2021 und 2024 von 68 Prozent auf 66 Prozent leicht, aber signifikant gesunken. Der Anteil der Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (zum Beispiel aus der Kindheits- oder Sozialpädagogik) verharrt im Untersuchungszeitraum nahezu konstant bei 9 Prozent. Ebenso stabil, aber auf einem niedrigeren Niveau, zeigt sich der Anteil der an Berufsfachschulen qualifizierten Personen (zum Beispiel Sozialassistentinnen und -assistenten) mit rund 4 Prozent. Der Anteil der Personen in Ausbildung am Gesamtpersonal ist von 9 Prozent im Jahr 2020 auf 11 Prozent im Jahr 2022 gestiegen und hat sich seitdem auf diesem erhöhten Niveau stabilisiert. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf den Ausbau der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zurückzuführen. Der Anteil der Personen mit einem sonstigen, nicht-einschlägigen Berufs- oder Hochschulabschluss ist zwischen den Jahren 2023 und 2024 um einen Prozentpunkt auf 7 Prozent gestiegen. Dieser leichte Zuwachs könnte auf die sukzessive Nutzung des erweiterten Fachkraftkatalogs im HKJGB zum 3. August 2023 zurückgeführt werden. Der Anteil der Personen ohne formalen Berufs- beziehungsweise Hochschulabschluss erweist sich dagegen über den gesamten Betrachtungszeitraum als relativ konstant. Der Vergleich mit den Durchschnittswerten für Westdeutschland offenbart deutliche landesspezifische Besonderheiten der Qualifikationsstruktur in hessischen Kindertageseinrichtungen. Hessen weist im Vergleich zu Westdeutschland insgesamt einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Personal mit einschlägigem Hochschul- oder Fachschulabschluss auf.

Ebenso liegt der Anteil der sich in Ausbildung befindenden Personen über dem westdeutschen Durchschnitt. (...)“ Der Bericht zeigt darüber hinaus den Trend auf, dass sich Teamstrukturen differenzieren: „(...) Die Auswertung zeigt einen klaren Trend zu einer zunehmenden Diversifizierung der Teams, die sich jedoch spezifisch vollzieht. Die Vielfalt wächst vor allem durch den vermehrten Einsatz von Personal, das überwiegend nicht zur pädagogischen Kernprofession gehört. So beschäftigen immer mehr Kindertageseinrichtungen in Hessen Personen mit Abschlüssen aus Verwaltung, Hauswirtschaft oder sonstigen Berufen, mit einschlägigen Berufsfachschulabschlüssen sowie Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. (...)“

Frage 5 Wie stellt sich die Entwicklung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsplätze (PivA) zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher im Rahmen des Landesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ in den Ausbildungsdurchgängen 2020 bis 2023, 2021 bis 2024, 2022 bis 2025, 2023 bis 2026 und 2024 bis 2027 dar, jeweils mit Angabe der bewilligten Plätze und der im jeweiligen Durchgang tatsächlich besetzten Plätze? Bitte aufschlüsseln nach Ausbildungsdurchgang.

Frage 6 Wie viele der unter Frage 5 genannten bewilligten PivA-Ausbildungsplätze wurden von den Trägern vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsdurchgänge wieder zurückgegeben oder nicht mit einer auszubildenden Person besetzt? Bitte aufschlüsseln nach Ausbildungsdurchgang.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Im Durchgang 2020 bis 2023 standen 600 PivA-Plätze zur Verfügung, die vollständig bewilligt wurden. Tatsächlich besetzt waren 599 Plätze (Belegungsquote bei rund 99,8 Prozent der bewilligten Plätze), da ein Platz nach Kündigung vor Ausbildungsstart nicht nachbesetzt werden konnte.

Für den Zeitraum 2021 bis 2024 erhöhte sich die Zahl der Maximalplätze auf 617. Alle Plätze wurden bewilligt und besetzt. Obwohl es vor Beginn zu 57 Kündigungen kam, konnten diese durch 57 Nachbesetzungen ausgeglichen werden (Belegungsquote bei 100 Prozent).

Im Durchgang 2022 bis 2025 standen erneut 600 Plätze zur Verfügung, die vollständig bewilligt wurden. Auch hier wurden alle bewilligten Plätze besetzt. Trotz 59 Kündigungen vor Ausbildungsbeginn konnten diese durch ebenso viele Nachbesetzungen vollständig kompensiert werden (Belegungsquote bei 100 Prozent).

Mit dem Durchgang 2023 bis 2026 wurde die maximale Kapazität auf rund 1.000 Plätze ausgeweitet. Bewilligt wurden davon 862 Plätze. Aufgrund von 47 Kündigungen vor Beginn und dem Verzicht auf Nachbesetzungen durch die Träger waren schließlich 815 Plätze besetzt. Die Belegungsquote lag bei rund 94,5 Prozent der bewilligten Plätze.

Im Zeitraum 2024 bis 2027 lag die maximale Kapazität mit etwa 1.000 Plätzen auf einem vergleichbaren Niveau. Die Zahl der bewilligten Plätze lag bei 736. Für 41 Kündigungen vor Beginn konnte keine Nachbesetzung durch den Träger erfolgen, so dass 695 Plätze besetzt waren (Belegungsquote von rund 94,4 Prozent).

Im Zeitraum 2025 bis 2028 lag die maximale Kapazität mit etwa 1.050 Plätzen auf einem höheren Niveau. Die Zahl der bewilligten Plätze lag bei 895, von denen letztlich 848 tatsächlich besetzt wurden. Für 47 Kündigungen vor Beginn erfolgten keine Nachbesetzungen durch den Träger (Belegungsquote von rund 94,7 Prozent).

Frage 7 Wie stellt sich die Zahl der in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und im bisherigen Jahr 2025 abgeschlossenen Anerkennungsverfahren für ausländische pädagogische Fachkräfte mit dem Ziel der Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen dar, jeweils mit Angabe des Ergebnisses (volle Anerkennung, teilweise Anerkennung mit Auflagen, keine Anerkennung) und aufgeschlüsselt nach Jahr?

Frage 8 Wie viele Anerkennungsverfahren im Sinne von Frage 7 wurden in den Jahren 2021 bis 2025 von den Antragstellerinnen und Antragstellern vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen oder nicht weiterbetrieben? Bitte aufschlüsseln nach Jahr.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Daten aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) können der Anlage 1 entnommen werden. Die Daten umfassen die Anerkennungsverfahren für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge und Heilpädagogin/Heilpädagoge gemäß § 6 Sozialberufenerkennungsgesetz sowie die Anerkennungsverfahren als Fachkraft für Kindertagesstätten gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Während die Anerkennungsverfahren als Fach

kraft für Kindertagesstätten gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 15 HKJGB auf das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen nach § 25b HKJGB ausgerichtet sind, ist das Arbeitsfeld der Anerkennungsverfahren für die staatliche Anerkennung gemäß § 6 Sozialberufeserkenntnisgesetz umfassender und schließt auch Tätigkeitsbereiche außerhalb von Kindertageseinrichtungen ein. Da das zukünftige Arbeitsfeld im Rahmen der Anerkennungsverfahren nicht erfasst wird, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele der in Anlage 1 aufgeführten, mit voller Gleichwertigkeit beendeten Anerkennungsverfahren für die staatliche Anerkennung gemäß § 6 Sozialberufeserkenntnisgesetz am Ende auch zu einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung geführt haben. Die Fachkraft-Verfahren sind jedoch explizit ausgerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft, das heißt die Leitung einer Einrichtung oder Gruppe in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Zuständigkeit des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) ist nicht nur auf ein Arbeitsfeld, wie vorliegend auf das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), ausgerichtet, sondern umfasst alle potentiellen Arbeitsfelder. Für welches Arbeitsfeld die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller eine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen anstreben, ist im Rahmen des formalen Anerkennungsprozesses der ausländischen Berufsqualifikation im Regelfall sekundär. Entsprechende Daten über potentiell angesteuerte Arbeitsfelder werden vom HMKb beziehungsweise den zuständigen Anerkennungsstellen nicht erhoben. Daher kann die Fragestellung aus Nummer 7 im Verantwortungsbereich des HMKb nur global, aber nicht gezielt in Bezug auf „ausländische pädagogische Fachkräfte mit dem Ziel der Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen“ beantwortet werden.

Im Zuständigkeitsbereich des HMKb werden sowohl das Grundschullehramt als auch das Lehramt für Förderpädagogik anerkannt. Personen mit entsprechenden anerkannten Abschlüssen sind zugleich Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder 11 HKJGB. Das heißt, sie könnten im Rahmen ihrer Anerkennung zum Beispiel sowohl an Schulen tätig werden als auch in Kindertageseinrichtungen.

Zudem besteht eine Zuständigkeit des Kultusressorts für die Anerkennung von Abschlüssen als Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin/Heilpädagoge, soweit diese fachschulisch ausgebildet werden. Diese sind zugleich Fachkräfte nach § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder 15 HKJGB. Zudem besteht die Zuständigkeit für den Abschluss als Sozialassistentin/Sozialassistent. Personen mit dieser Berufsqualifikation sind zugleich Fachkräfte nach § 25 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HKJGB. Auch diese Personengruppen können in Kindertageseinrichtungen berufstätig werden, aber auch in anderen sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Arbeitsfeldern.

Eine statistische Ausweisung ausschließlich derjenigen Personen, die mit der Anerkennung eine Tätigkeit als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen nach § 25b HKJGB aufnehmen wollen, kann nicht erfolgen. Hierzu liegen keine Daten vor. Es kann nur die Gesamtzahl der anerkannten Personen angegeben werden, die in der Folge potentiell auch in diesem Arbeitsfeld tätig werden könnten.

Die Antragszahlen für den Zuständigkeitsbereich des HMKb sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 9 Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung aus eigenen Erhebungen, Evaluationen oder extern beauftragten Untersuchungen seit dem Jahr 2020 dazu vor, welcher Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit von Leitungen hessischer Kindertageseinrichtungen durchschnittlich auf Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben entfällt? Bitte angeben nach vorliegenden Erhebungen, Jahr der Erhebung und ermitteltem Zeitanteil.

Die Träger von hessischen Tageseinrichtungen für Kinder sind verantwortlich für die Organisation ihres Betriebes, § 26 Abs. 2 HKJGB, das schließt die Personalhoheit ein. Dementsprechend verfügt das Land nicht über Kenntnisse zu den konkreten Arbeitsinhalten und Zeiten von Leitungen. Jedoch will das Land Leitungen von Tageseinrichtungen stärken, um die Praxis bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu unterstützen.

Im Jahr 2020 wurden nach § 25c Abs. 3 HKJGB als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (Gewährleistung des Kindeswohls) zusätzliche Zeiten für die Leitungstätigkeit in Höhe von 20 Prozent vom Mindestpersonalbedarf bestimmt. Die Umsetzung wird von einer Übergangsfrist nach § 57 Abs. 1 HKJGB flankiert, um den Trägern genügend Zeit für ihr Vorhalten einzuräumen. Sie gilt noch bis zum 30. Juni 2027. Gleichzeitig unterstützt das Land die Träger bei ihrer Umsetzung mit der Landespauschale gemäß § 32 Abs. 2 Buchst. a HKJGB.

Aktuell hat das Land durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. eine Landesempfehlung für ein Leitungsprofil, das Aufgaben und Kompetenzen von Leitungen benennt, erarbeiten lassen und will dies unter Beteiligung der Praxis im ersten Quartal 2026 veröffentlichen. Hierauf aufbauend sollen weitere Fortbildungen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsplans spezifisch zur Unterstützung von Leitungen angeboten werden.

Das Institut hat als empirischen Befund zu Leitungsaufgaben (bundesweit) festgehalten, dass durchschnittlich ein Drittel der Arbeitszeit für Verwaltungsaufgaben aufgewendet wird. Als wissenschaftliche Empfehlung zu notwendigen Zeitkontingenten für Leitungen (Qualitätsstandard) empfiehlt die Expertise von Strehmel/Viernickel 2022, einen Anteil von 14 Prozent einer Vollzeitstelle für Verwaltungsaufgaben.

Vor dem Hintergrund, dass Verwaltung und Managementaufgaben einen bedeutsamen Anteil von Leitungsaufgaben darstellen, und mit dem Ziel, die Einrichtungen in diesen Kompetenzen zu stärken, wurde im Fachkraftkatalog in § 25b Abs. 2 HKJGB mit der zehnten Änderung des HKJGB auch Personen mit dem Studienabschluss Sozialmanagement als Leitung, die von pädagogischen Aufgaben freigestellt ist und sich im frühpädagogischen Bereich fortbilden muss, zugelassen.

Frage 10 Wie stellt sich der Besetzungsstand der durch Landesmittel finanzierten Kita-Assistenzstellen im Jahr 2025 dar, jeweils mit Angabe der tatsächlich besetzten und der unbesetzten Stellen im Rahmen der angekündigten 800 Kita-Assistenzstellen? Bitte aufschlüsseln nach Quartalen 2025.

Der Förderzeitraum im laufenden Programm erstreckt sich vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026. Bis Dezember 2025 sind insgesamt 774 Bewilligungen ausgesprochen worden. Im Antragsverfahren muss ein Arbeitsvertrag oder eine Absichtserklärung vorgelegt werden. Nach Erhalt des Bescheides auf Basis einer Absichtserklärung haben die Träger innerhalb einer durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Frist, die Möglichkeit, die Einstellung vorzunehmen. Die Bescheide sind sukzessive versandt worden. Weitere Bewilligungen sind im Jahr 2026 möglich.

Wiesbaden, 13. Februar 2026

Heike Hofmann

Anlagen

Anerkennungsverfahren nach BQFG und HBQFG in Hessen 2021 für ausländische pädagogische Fachkräfte							
Referenzberuf	Insgesamt	Abgeschlossene Verfahren	davon Entscheidung vor Rechtsbehelf				Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet
			positiv - volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	teilweise Gleichwertigkeit	negativ	
Fachkraft - Betreuung	213	144	66	78	—	—	6
Kinderpfleger/-in (Staatlich gepr.)	1	1	—	—	—	1	—
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in	103	73	6	65	—	2	—
Gesamtergebnis	104	74	6	65	—	3	30

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anerkennungsverfahren nach BQFG und HBQFG in Hessen 2022 für ausländische pädagogische Fachkräfte							
Referenzberuf	Insgesamt	Abgeschlossene Verfahren	davon Entscheidung vor Rechtsbehelf				Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet
			positiv - volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	teilweise Gleichwertigkeit	negativ	
Fachkraft - Betreuung	369	337	336	—	—	1	13
Heilpädagoge/-pädagogin (Staatlich anerkannt)	8	7	—	7	—	—	—
Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin (Staatlich gepr.)	17	12	—	12	—	—	2
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in	114	96	3	92	—	1	4
Gesamtergebnis	139	115	3	111	—	1	6
							18

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anerkennungsverfahren nach BQFG und HBQFG in Hessen 2023 für ausländische pädagogische Fachkräfte							
Referenzberuf	Insgesamt	Abgeschlossene Verfahren	davon Entscheidung vor Rechtsbehelf				Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet
			positiv - volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	teilweise Gleichwertigkeit	negativ	
Fachkraft - Betreuung	453	320	317	2	—	1	31
Heilpädagoge/Heilpädagogin (nicht in Bremen)	5	4	1	3	—	—	—
Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin (Staatlich gepr.)	32	29	2	27	—	—	1
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in	125	62	13	47	—	2	14
Gesamtergebnis	162	95	16	77	—	2	15
							52

Anerkennungsverfahren nach BQFG und HBQFG in Hessen 2024 für ausländische pädagogische Fachkräfte							
Referenzberuf	Insgesamt	Abgeschlossene Verfahren	davon Entscheidung vor Rechtsbehelf				Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet
			positiv - volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	teilweise Gleichwertigkeit	negativ	
Fachkraft - Betreuung	425	338	190	148	—	—	70
Heilpädagoge/Heilpädagogin (nicht in Bremen)	15	11	11	—	—	—	2
Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin (Staatlich gepr.)	57	42	42	—	—	—	6
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in	98	82	79	—	—	3	10
Gesamtergebnis	170	135	132	—	—	3	17
							18

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Anerkennungsverfahren nach BQFG und HBQFG in Hessen vom 01.01.2025 bis 30.11.2025 für ausländische pädagogische Fachkräfte							
Referenzberuf	Insgesamt	Abgeschlossene Verfahren	davon Entscheidung vor Rechtsbehelf				Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet
			positiv - volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	teilweise Gleichwertigkeit	negativ	
Fachkraft - Betreuung	523	300	149	151	—	—	119
Heilpädagog/Heilpädagogin (nicht in Bremen)	22	3	2	1	—	—	9
Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin	94	33	4	29	—	—	29
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in	162	66	18	48	—	—	49
Gesamtergebnis	278	102	24	78	—	—	87
							104
							10
							32
							47
							89

Tabelle 1: Anerkennung von Berufsqualifikationen, potentielle Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (HMKB)						
	Fallzahlen gesamt	„Abgeschlossen – mit voller Anerkennung“ (direkt oder nach erfolgreichem Abschluss von Ausgleichsmaßnah- men)	„Teilweise Anerkennung mit Auflagen“ (Antritt von Ausgleichs- maßnahmen noch erforderlich oder Ausgleichsmaßnah- men noch nicht abgeschlossen)	Keine Anerkennung (Negativer Bescheid)	(Im jeweiligen Jahr nicht entschieden)	Zurückgezoge ne und nicht weiterverfolgte Anträge
Lehrkräfte, Grundschullehramt ¹⁾	571	74	497	0	k.A.	0
2021	86	22	64	0	k.A.	0
2022	84	16	68	0	k.A.	0
2023	87	11	76	0	k.A.	0
2024	142	14	128	0	k.A.	0
2025 (bis 30.11.)	172	11	161	0	k.A.	0
Lehrkräfte, Lehramt für Förderpädagogik ¹⁾	26	4	22	0	k.A.	0
2021	10	2	8	0	k.A.	0
2022	4	0	4	0	k.A.	0
2023	0	0	0	0	k.A.	0
2024	0	0	0	0	k.A.	0

2025 (bis 30.11.)		12	2	10	0	k.A.	0
Erzieherinnen/Erzieher ²⁾		529	42	87	129	116	155
2021		50	3	13	12	15	7
2022		116	15	25	32	21	23
2023		112	10	18	31	21	32
2024		139	8	10	26	43	52
2025 (bis 30.11.)		112	6	21	28	16	41
Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehu ngspfleger ²⁾		11	2	4	3	1	1
2021		0					
2022		2		1		1	
2023		1			1		
2024		5		3	1		1
2025 (bis 30.11.)		3	2		1		
Sozialassistentinnen/Sozialassistenten ²⁾		192	68	12	21	68	23
2021		18	3		4	9	2
2022		58	23	3	7	24	1
2023		44	19	6	2	8	9
2024		51	15	2	6	20	8
2025 (bis 30.11.)		21	8	1	2	7	3

1) Bei der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wird nicht geprüft, in welchem Arbeitsfeld die antragstellende Person arbeiten will. Ein eher geringerer Anteil der Personen mit anerkannten Lehrämtern aus dem Ausland (Grundschullehramt, Lehramt für Förderpädagogik) wird beruflich in Kindertageseinrichtungen tätig (Status als Fachkraft). Ein größerer Anteil wird an Schulen berufstätig. Eine exakte Bezifferung ist nicht möglich. Daher werden hier alle Personen aufgeführt, die potentiell einen Fachkraftstatus wahrnehmen könnten.	
2) Bei der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wird nicht geprüft, in welchem Arbeitsfeld die antragstellende Person arbeiten will. Ein größerer Anteil der Personen mit anerkannten Berufsqualifikationen als Erzieherin/Erzieher wird beruflich in Kindertageseinrichtungen tätig (Status als Fachkraft), es besteht jedoch eine große Vielfalt weiterer Arbeitsfelder außerhalb des Kitabereichs, z.B. Heimbereich, Eingliederungshilfe etc. Personen, die als Sozialassistentin/Sozialassistent anerkannt werden, streben unterschiedliche Arbeitsfelder an, u.a. in Kindertageseinrichtungen (Status als Fachkraft zur Mitarbeit), tw. auch eine berufliche Weiterbildung an einer Fachschule. Personen, die als Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger anerkannt werden, streben gleichfalls unterschiedliche Arbeitsfelder an, insbesondere in der Eingliederungshilfe, tw. jedoch auch in Kindertageseinrichtungen (Status als Fachkraft). Eine exakte Bezifferung, ist nicht möglich. Daher werden hier alle Personen aufgeführt, die potentiell einen Fachkraftstatus wahrnehmen könnten.	